

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 8. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke" Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach	323
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Linde beim Pfarrhaus“ Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg	327
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	328
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023	329

32 - 1733.1

Verordnung über das Naturdenkmal "Blutbuche bei der alten Apotheke" Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Garten des alten Apothekerhauses, Dr.-Schmidtchen-Weg 2, 87730 Bad Grönenbach befindliche Blutbuche auf Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach wird unter der Bezeichnung „Blutbuche bei der alten Apotheke“ als Naturdenkmal ausgewiesen.



§ 2
Standort des Naturdenkmales

(1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 194, Gemarkung Bad Grönenbach.

(2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die ca. 200 Jahre alte Blutbuche

1. wegen ihrer gestalterischen und prägenden Wirkung für das Ortsbild als dominanten Großbaum, im Bereich eines privat genutzten Gartens,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. ihrer ökologischen Funktion

dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

§ 4
Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder sein Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6
Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7
Anzeigepflicht

Der Eigentümer des Naturdenkmals hat erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

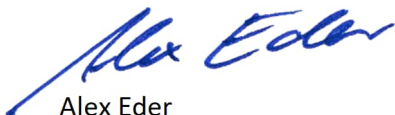
(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9
Inkrafttreten

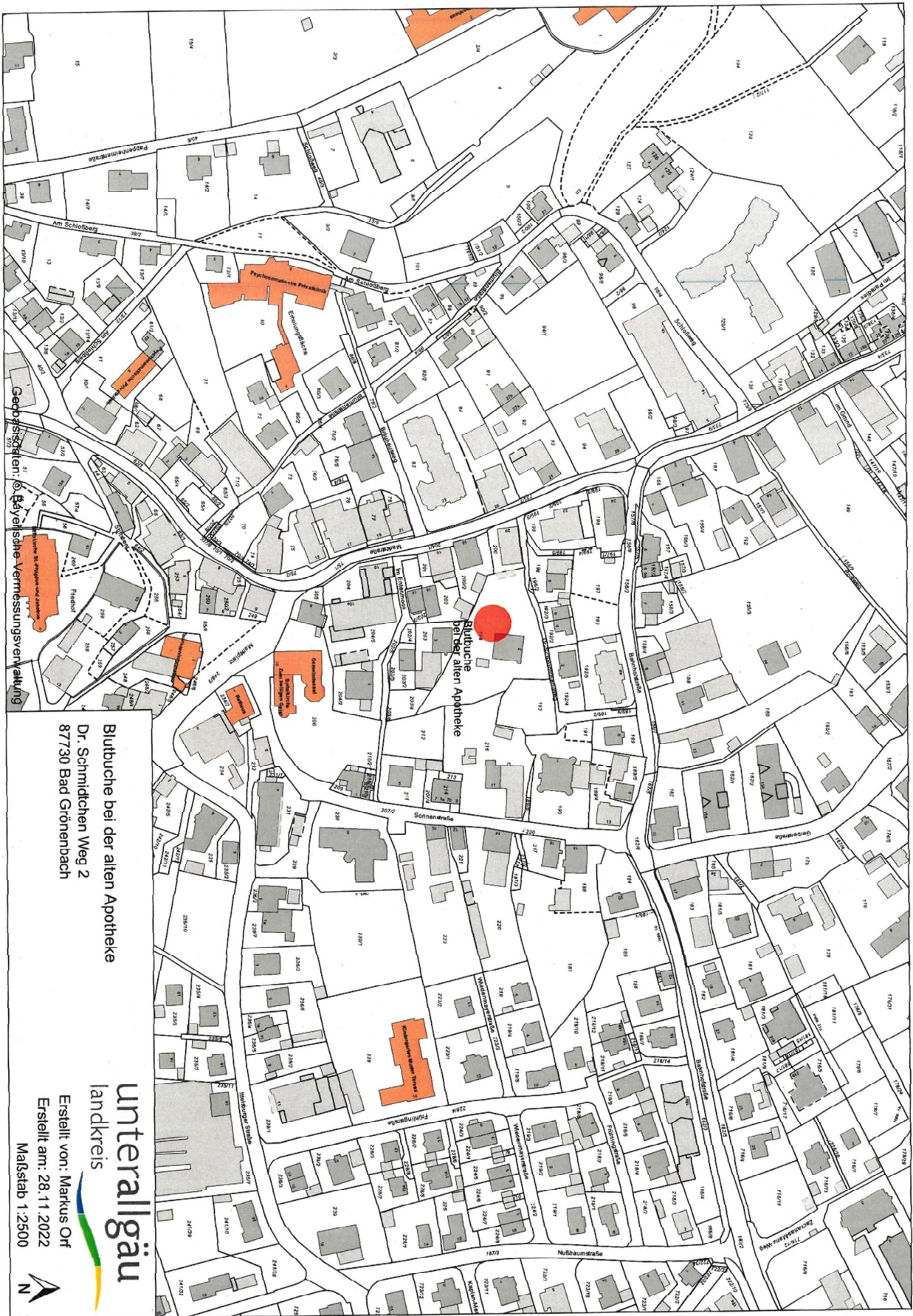
Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. November 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Anlage - Flurkarte



32 - 1733.1

Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals
„Linde beim Pfarrhaus“
Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg

Vom 15.03.1961

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

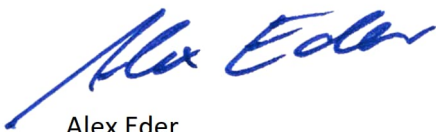
§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.03.1961 (Amtsblatt Nr. 6 /1961 des Landkreises Memmingen) über das Naturdenkmal „Linde beim Pfarrhaus“ auf Fl. Nr. 506/2, Gemarkung Kronburg wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. November 2022
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 64551

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 13.12.2022, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 9 vom 27.09.2022
2. Haushaltsplanung 2023 mit Erlass der Haushaltssatzung
3. Hochwasserrückhaltebecken Eldern - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht
7. Hochwasserrückhaltebecken Westerheim - Sachstandsbericht
8. Virtuelle Besucherplattform
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 2. Dezember 2022
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.507.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.507.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	402.000 €
---------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Marktoberdorf, 29. November 2022
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Alex Eder
Landrat